

BVGer C-3137/2006 vom 18. März 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3137_2006

FR: TAF C-3137/2006 du 18 mars 2008

IT: TAF C-3137/2006 del 18 marzo 2008

Regeste

Invaliditätsbemessung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Die eidgenössische IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen dieser IV-Stelle ist zudem in Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ausdrücklich vorgesehen.

E. 1.2

Angefochten ist eine Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; zur Anwendung des VwVG im Verfahren vor der Rekurskommission AHV/IV siehe Art. 69 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 85bis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10] in der bis Ende Dezember 2006 gültigen Fassung). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

E. 2.1

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 52 VwVG). Als Adressat der negativen Verfügung ist der Beschwerdeführer

berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.2

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3

Zunächst sind die zur Beurteilung der Streitsache massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen.

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 2. November 2006) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). Weiter sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329). Für das vorliegende Verfahren ist deshalb das per 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anwendbar. Die im ATSG enthaltenen Formulierungen der Arbeitsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit, der Invalidität und der Einkommensvergleichsmethode entsprechen den bisherigen von der Rechtsprechung dazu entwickelten Begriffen in der Invalidenversicherung. Demzufolge haben die von der Rechtsprechung dazu herausgebildeten Grundsätze unter der Herrschaft des ATSG weiterhin Geltung (BGE 130 V 343). Bei den materiellen Bestimmungen des IVG und der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) ist auf die Fassung gemäss den am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderungen (4. IV-Revision) abzustellen. Nicht zu berücksichtigen sind die durch die 5. IV-Revision eingeführten Änderungen, welche am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind (AS 2007 5129). Im Folgenden werden deshalb die ab 1. Januar 2004 (bis Ende 2007) gültig gewesenen Bestimmungen des IVG und der IVV zitiert. Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger, weshalb auch das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) zu beachten ist. Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art. 8 FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II ("Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit") des FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.1; nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71), und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.11; nachfolgend: Verordnung Nr. 574/72), oder

gleichwertige Vorschriften an. Dabei ist im Rahmen des FZA auch die Schweiz als "Mitgliedstaat" im Sinne dieser Koordinierungsverordnungen zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 Anhang II des FZA).

E. 3.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG, in der bis Ende 2007 gültigen Fassung). Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 3.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4, BGE 115 V 133 E. 2; AHI-Praxis 2002 S. 62 E. 4b/cc).

E. 3.4

Die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht haben die medizinischen Unterlagen nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung - wie alle anderen Beweismittel - frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Dies bedeutet für das Gericht, dass es alle Beweismittel, unabhängig, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a, BGE 122 V 157 E. 1c).

E. 3.5

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, BGE 128 V 29 E. 1). Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass respektive bis zum Einspracheentscheid zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222 E. 4).

E. 3.6

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Viertelsrente, wenn sie zu mindestens 40 Prozent invalid sind, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente, bei mindestens 60 Prozent auf eine Dreiviertelsrente und bei mindestens 70 Prozent auf eine ganze Rente. Laut Abs. 1ter dieser Norm werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent entsprechen, jedoch nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben, soweit nicht völkerrechtliche Vereinbarungen eine abweichende Regelung vorsehen. Eine solche Ausnahme gilt seit dem 1. Juni 2002 für die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz, sofern sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Wohnsitz haben (siehe BGE 130 V 253 E. 2.3 und E. 3.1).

E. 3.7

Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist (Bst. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (Bst. b).

E. 3.8

Anspruch auf eine ordentliche Rente haben gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG die rentenberechtigten Versicherten, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Sozialversicherung geleistet haben. Meldet sich ein Versicherter mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs an, so werden die Leistungen in Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet (Art. 48 Abs. 2 IVG).

E. 3.9

Gemäss Art. 40 Abs. 2 IVV ist bei Grenzgängern die IV-Stelle, in deren Tätigkeitsgebiet der Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit ausübt, zur Entgegennahme und Prüfung der

Anmeldungen zuständig. Dies gilt auch für ehemalige Grenzgänger, sofern sie bei der Anmeldung ihren ordentlichen Wohnsitz noch in der benachbarten Grenzzone haben und der Gesundheitsschaden auf die Zeit ihrer Tätigkeit als Grenzgänger zurückgeht. Die Verfügungen werden von der IV-Stelle für Versicherte im Ausland erlassen. Die einmal begründete Zuständigkeit einer IV-Stelle bleibt während des ganzen Verfahrens erhalten (Art. 40 Abs. 3 IVV).

E. 4

Streitig und in einem ersten Schritt zu prüfen ist die Arbeitsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat, gestützt auf die Stellungnahme von Dr. D. _____ des RAD vom 14. Juni 2006, massgeblich auf das Gutachten von Frau Dr. E. _____ der Agentur für Arbeit vom 24. August 2005 abgestellt. Das von der DRV eingeholte Gutachten von Frau Dr. C. _____ vom 24. Januar 2006 hat die IV-Stelle Aargau - soweit ersichtlich - dem RAD nicht zur Beurteilung vorgelegt. Erst in der Vernehmlassung führt sie dazu aus, die Beurteilung des Orthopäden Dr. G. _____, betreffend die zumutbare Arbeitsfähigkeit bei körperlich leichten Arbeiten, weiche nicht grundsätzlich von der Beurteilung von Dr. E. _____ ab. Bezüglich der Adipositas sei festzustellen, dass Übergewicht an sich keine Invalidität begründe. Der Bericht von Frau Dr. C. _____ berücksichtige bei der Gesamtbeurteilung der zumutbaren Tätigkeit von drei bis unter sechs Stunden jedoch hauptsächlich die nicht invalidisierende Adipositas. Demgegenüber würden in der Beurteilung von Frau Dr. E. _____ lediglich die krankheitsbedingten Einschränkungen berücksichtigt. Dieser Bericht sei aufgrund der vorliegenden Unterlagen plausibel und nachvollziehbar, weshalb darauf abgestellt werden könne.

E. 4.2

Zunächst ist festzustellen, dass es sich beim Bericht von Frau Dr. E. _____ um eine (auf knapp eine Seite beschränkte) sachverständige Würdigung der bereits vorliegenden medizinischen Akten zu Händen der Verwaltung (Arbeitsamt) handelt und nicht um ein Gutachten, das auf eigener Untersuchung beruht. Aus dem Bericht geht zudem nicht hervor, auf welche Unterlagen sich die Sachverständige stützte. In der Rubrik "Folgende Fremdbefunde wurden berücksichtigt" steht lediglich "21.2.94 - 05.8.05". Nachdem Dr. D. _____ vom RAD in seinem Bericht vom 18. November 2005 explizite noch eine vertiefte medizinische Abklärung im Sinne einer rheumatologisch-orthopädischen Begutachtung als erforderlich betrachtete, ist nicht nachvollziehbar, weshalb er später das kurze Aktengutachten als ausreichend bezeichnete, zumal eine der wesentlichen Aufgaben des RAD ebenfalls darin besteht, den medizinischen Sachverhalt zu Händen der Verwaltung zusammenzufassen und zu würdigen (vgl. Art. 49 Abs. 3 IVV in der bis Ende 2007 gültigen Fassung; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 9C_341/2007 vom 16. November 2007 E. 4.1, Urteil des BGer I 143/07 vom 14. September 2007 E. 3.3). Ob die Beurteilung von Frau Dr. E. _____ mit derjenigen des Orthopäden Dr. G. _____ übereinstimmt, lässt sich schon allein deshalb nicht überprüfen, weil letzteres in den Akten nicht vorhanden ist. Der Bericht von Frau Dr. C. _____ enthält lediglich eine Zusammenfassung der vom Orthopäden Dr. G. _____ gestellten Diagnosen und dessen Beurteilung, im Übrigen verweist sie mehrmals auf das - in den Akten fehlende - orthopädische Zusatzgutachten vom 16. Januar 2006. Aufgrund der vorliegenden Berichte lässt sich das Vorbringen der IV-Stelle nicht

bestätigen, wonach Frau Dr. C. _____ in ihrer Beurteilung der Arbeitsfähigkeit hauptsächlich die nichtinvalidisierende Adipositas berücksichtigt habe. Zur Begründung, weshalb dem Versicherten die Ausübung einer leidensangepassten Tätigkeit nur während drei bis unter sechs Stunden zumutbar sei, führt sie die chronisch venöse Insuffizienz im Bereich beider Unterschenkel an. Unklar bleibt aber die Aussage der Gutachterin, Dr. G. _____ weise auf die Schwierigkeit hin, die durch die hochgradige Adipositas zustande komme, die durch rein sitzende Tätigkeiten ungünstig beeinflusst werde.

E. 4.3

Nach der Rechtsprechung bewirkt Adipositas grundsätzlich keine zu Rentenleistungen berechtigende Invalidität, wenn sie nicht körperliche oder geistige Schäden verursacht und nicht die Folge von solchen Schäden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss sie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles dennoch als invalidisierend betrachtet werden, wenn sie weder durch geeignete Behandlung noch durch zumutbare Gewichtsabnahme auf ein Mass reduziert werden kann, bei welchem das Übergewicht in Verbindung mit allfälligen Folgeschäden keine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Betätigung im bisherigen Aufgabenbereich zur Folge hat (ZAK 1984 S. 345 E. 3 mit Hinweisen; Urteil des BGer I 745/06 vom 21. März 2007 E. 3.1; Urteil des BGer I 757/06 vom 5. Juni 2007 E. 5.1). Im Bericht von Dr. A. _____ vom 14. September 2005 wird die Grösse des Beschwerdeführers mit 170 cm und das Gewicht mit 150 kg angegeben. Dr. C. _____ gibt als Grösse 167 cm und ein Gewicht von ca. 160 kg an (eine genaue Bestimmung sei nicht geglückt). Aus der von der Gutachterin erhobenen Anamnese lässt sich entnehmen, dass der Patient in den letzten sechs Monaten etwa zehn Kilo abgenommen habe. Weitere Angaben zu einer geplanten oder durchgeführten Behandlung der Adipositas enthalten die verschiedenen medizinischen Stellungnahmen nicht. Die zur Beurteilung einer ausnahmsweise invalidisierenden Adipositas erforderlichen Fragen wurden den Sachverständigen offenbar nicht gestellt und demzufolge auch nicht beantwortet. Ebenso fehlen Angaben dazu, wie weit die diagnostizierten Krankheiten, welche die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen, durch die Adipositas verschlimmert oder mitverursacht werden und wie sich eine zumutbare Gewichtsabnahme auf seine Leiden bzw. das funktionelle Leistungsvermögens auswirken würde.

E. 4.4

Im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht von sich aus und ohne Bindung an die Parteibegehren für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BGE 125 V 193 E. 2, BGE 122 V 157 E. 1a). Nach der Rechtsprechung verletzt das erstinstanzliche Sozialversicherungsgericht weder den Untersuchungsgrundsatz noch das Gebot eines einfachen und raschen Verfahrens, wenn es aufgrund einer festgestellten Abklärungsbedürftigkeit die Sache an die Verwaltung zurückweist (BGE 122 V 157 E. 1d; RKUV 1999 Nr. U 342 S. 410 mit Hinweisen).

E. 4.5

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die vorliegenden Akten keine zuverlässige Beurteilung ermöglichen, in welchem Umfang der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit noch arbeitsfähig ist. Der medizinische Sachverhalt ist

demnach unvollständig abgeklärt, weshalb die Sache zur ergänzenden Abklärung an die Verwaltung zurückgewiesen wird. Erst wenn die IV-Stelle die Arbeitsfähigkeit und die Frage, ob der Adipositas ausnahmsweise invalidisierender Charakter zukomme, geklärt haben wird, stellt sich allenfalls die Frage, ob der Versicherte nach Massgabe von Art. 21 Abs. 4 ATSG zur Schadenminderungspflicht anzuhalten ist.

E. 4.6

Aufgrund der festgestellten Abklärungsbedürftigkeit in medizinischer Hinsicht kann des Übrigen offen bleiben, wie die Tatsache zu würdigen ist, dass die IV-Stelle dem RAD-Arzt das von der DRV mit Formular E 213 eingeholte Gutachten vor ihrem Entscheid nicht zur Beurteilung vorlegte und diese Stellungnahme somit bei der Beweiswürdigung unberücksichtigt geblieben ist. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die IV-Stelle gemäss Art. 40 der Verordnung Nr. 574/72 verpflichtet gewesen wäre, die vom deutschen Versicherungsträger erhaltenen medizinischen Unterlagen und Berichte zu berücksichtigen. Die Verpflichtung, alle Beweismittel umfassend und pflichtgemäss zu würdigen, ergibt sich zudem aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl. E. 3.4).

E. 5

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Überprüfung des von der Verwaltung vorgenommen Einkommensvergleichs. Da der Beschwerdeführer allerdings rügt, das Valideneinkommen sei zu tief festgelegt worden, sei hier jedoch auf die noch zu klärenden Fragen hingewiesen.

E. 5.1

Im Fragebogen Arbeitgeber wurde die Frage, wie viel der Versicherte aktuell ohne Gesundheitsschaden verdienen würde, nicht beantwortet (vgl. IV-Akt. 25). Da der Beschwerdeführer aus Sicht der Arbeitgeberin aufgrund seiner Fettleibigkeit seit längerem nicht mehr in der Lage war, eine genügende und volle Arbeitsleistung zu erbringen, erscheint es jedenfalls nicht als ausgeschlossen, dass er ohne Gesundheitsbeeinträchtigung mehr verdient hätte. Daher wird die IV-Stelle ergänzende Abklärungen vorzunehmen haben.

E. 5.2

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die monatlich vergüteten Spesen von Fr. 200.- seien als Lohnbestandteil zu qualifizieren, weil die Entschädigungen auch während den Ferien ausbezahlt worden seien. Gemäss Art. 25 Abs. 1 IVV gelten mutmassliche jährliche Erwerbseinkommen, von denen Beiträge gemäss AHVG erhoben würden, als Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 16 ATSG. Nicht zum beitragspflichtigen Lohn - und somit nicht zum Erwerbseinkommen - gehören Unkostenentschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer bei der Ausführung seiner Arbeit entstehen (Art. 7 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Demgegenüber gehören regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort sowie für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort zum Erwerbseinkommen (vgl. Art. 9 Abs. 2 AHVV). Aus den Akten geht nicht hervor, wofür der Beschwerdeführer die regelmässigen Spesenentschädigungen erhalten hat. Dies erfordert weitergehende Abklärungen.

E. 6

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, damit sie entsprechend den vorstehenden Erwägungen ergänzende Abklärungen vornehme und anschliessend über das Leistungsbegehren neu verfüge.

E. 7

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Eine Rückweisung gilt praxismässig als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (BGE 132 V 215 E. 6). Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.- ist daher zurück zu erstatten. Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 7.2

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Diese wird unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands auf Fr. 2'000.- festgelegt. -:-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.